

**Satzung des  
Vereins für Recht und Digitalisierung e.V.  
(VRD)**

Verein zur Förderung der Forschung zu Recht und Digitalisierung  
an der Universität Trier

**Gründungsversammlung  
Trier, den 6. Juli 2022**

# Satzung des Vereins für Recht und Digitalisierung e.V. (VRD)

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Recht und Digitalisierung“ und hat seinen Sitz in Trier.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Instituts für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) der Universität Trier bei der Durchführung seiner Ziele; außerdem die Förderung von Forschung und Lehre an der Universität Trier zu den digitalisierungsrelevanten Rechtsgebieten sowie die Vertiefung der Beziehungen zwischen Wissenschaft, Praxis und interessierter Öffentlichkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Unterstützung des IRDT bei Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Vorträgen, Seminaren, Tagungen etc.);
  - b) die Unterstützung des IRDT im Rahmen der Wissenschaft, der Lehre und der Forschung in finanzieller und ideeller Hinsicht, auch durch Einsammeln und Weiterleiten von Spenden, insbesondere durch die Übernahme von Reisekosten, Kosten für Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Seminare sowie durch die Finanzierung der personellen und sachlichen Ausstattung des Instituts;
  - c) die Anschaffung bzw. Finanzierung von Medien für die Institutsbibliothek;
  - d) die Förderung von Forschungs- und Lehrprojekten auf dem Tätigkeitsgebiet des IRDT;
  - e) die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs mit dem In- und Ausland;
  - f) die Förderung begabter Student:innen und Doktorand:innen;
  - g) die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten (Grundlagenforschung) und Publikationen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und Druckkostenzuschüssen sowie Zuschüssen zu Open-Access-Publikationen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Trier, insbesondere zur Anschaffung beziehungsweise Finanzierung von Medien für die Institutsbibliothek, hilfsweise für die Zentralbibliothek Abteilung Rechtswissenschaft.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können neben natürlichen und juristischen Personen auch sonstige Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsgesuch in Textform beantragt. Der/die Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein;
- b) Ausschluss aus dem Verein;
- c) Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

#### **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres in Textform zugehen.

#### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins erheblich verletzt oder den Vereinszweck gefährdet. Darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht entrichtet hat.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem bevorstehenden Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angaben von Gründen zuzusenden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die eine endgültige Entscheidung trifft.

#### **§ 8 Finanzierung des Vereins und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich primär über Spenden und jährliche Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

a) Einfache Mitglieder:	50 Euro
b) Ermäßigter Beitrag für Student:innen, Referendar:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen an Universitäten:	15 Euro
c) Fördermitglieder:	200 Euro
d) Förderpartner:	1500 Euro oder mehr
- (3) Natürliche Personen können die Form der Mitgliedschaft frei wählen. Der ermäßigte Beitrag erhöht sich nach drei Jahren automatisch auf den Mindestsatz für einfache Mitglieder, falls kein aktueller Ermäßigungsnachweis vorgelegt wird.
- (4) Juristische Personen und Personenvereinigungen können nur Fördermitglieder und Förderpartner werden.

- (5) Die Beiträge werden jeweils zum 1. März eines Jahres – erstmals 2023 – fällig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Mindestbeiträge sowie einen anderen Fälligkeitstermin festlegen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) die Kassenprüfer:innen.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der/Die Geschäftsführende Direktor:in des IRDT ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Ende der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit ausscheidet, wird dessen Nachfolger durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Wahlperiode bestimmt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter:in. Der/Die Geschäftsführende Direktor:in des IRDT kann nicht zum/zur Vorsitzenden oder Stellvertreter:in gewählt werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter:in und der/die Geschäftsführende Direktor:in des IRDT sind je allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Von dem Verbot des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- (5) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest.
- (6) Der Vorstand hat einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (7) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Sie wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden durch Einladung in Textform, der eine Tagesordnung beigefügt sein muss, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands;
  - b) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer:innen;
  - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- d) die Satzungsänderung;
  - e) die Auflösung des Vereins und dessen Mittelverteilung.
- (4) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Satzungsänderung, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsvertretung oder -übertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Auf Verlangen kann das Protokoll von jedem Mitglied eingesehen werden.

#### **§ 12 Kassenprüfer:innen**

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer:innen, diese können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer:innen prüfen den jährlichen Kassenbericht des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **§ 13 Digitale Versammlungen**

Alle Zusammenkünfte des Vereins, insbesondere die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung, können in digitaler Form stattfinden. Das gilt auch für Wahlen, solange die Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet ist.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jeder vertretungsberechtigte Teil des Vorstands ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollte.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit formelle Satzungsänderungen vorzunehmen.